

Stand: 30.10.2017

ENTWURF

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679

Vorblatt

A. Zielsetzung

(zu ergänzen: Umsetzungsgesetz mit den Inhalten des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach Unterzeichnung)

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Verordnung (EU) 2016/679) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar.

Ziel dieses Gesetzes, ist es, die medienspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Landesmediengesetz (Artikel 2) und im Landespressegesetz (Artikel 3) an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen und damit dem in Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Mitgliedsstaaten vorgesehenen Regelungsauftrag nachzukommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht folgende Inhalte vor:

1. Gesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(zu ergänzen: Umsetzungsgesetz mit den Inhalten des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach Unterzeichnung)

2. Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet den Gesetzgeber, im nationalen Recht medienspezifische Bestimmungen zu treffen, um einen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht einerseits und der Rundfunk- und Presse-

ENTWURF

freiheit andererseits zu gewährleisten. Bereits bisher galt für die Datenverarbeitung durch Rundfunk, Presse und sonstige Medien das sogenannte Medienprivileg, das nur eine eingeschränkte Geltung der materiell-rechtlichen Datenschutzvorschriften vorsah. Die Vorschriften zum Medienprivileg und zur Aufsicht im datenschutzrechtlichen Bereich im Landesmediengesetz werden an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Ziel bei der Erarbeitung des Entwurfs war es, soweit wie möglich, inhaltlich die geltende Rechtslage zu erhalten. Neu geregelt wird die Zuständigkeit des Präsidenten der Landesanstalt für Kommunikation für die Aufsicht bei der Datenverarbeitung privater Rundfunkveranstalter zu journalistischen Zwecken.

3. Änderung des Landespressegesetzes

Auch das in § 12 des Landespressegesetzes für den Pressebereich geregelte Medienprivileg muss entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden. Dabei soll ebenfalls weitgehend die bestehende Rechtslage aufrechterhalten werden.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 85 auf, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Diese Rechtsvorschriften müssen bis zum 25. Mai 2018 in Kraft sein, um den gebotenen Schutz von Rundfunk- und Pressefreiheit zu gewährleisten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Landeshaushalt entstehen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen.

Für die Landesanstalt für Kommunikation, deren Präsident der Gesetzesentwurf als datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle über private Rundfunkveranstalter im journalistischen Bereich vorsieht, entsteht durch diese Aufgabenzuweisung Mehraufwand für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion. Dieser Mehraufwand lässt sich im Einzelnen nicht beziffern. Allerdings existiert kein praktisch relevantes Vorkommen datenschutzrechtlicher Verstöße im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Im Hinblick darauf dürften sich der Aufgabenanfall und damit die finanziellen Auswirkungen für die Landesanstalt sehr in Grenzen halten.

ENTWURF

E. Kosten für Private

Für private Rundfunkveranstalter ergeben sich aus der Anwendung dieses Gesetzes keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Unwesentliche Mehrkosten können im Rundfunkbereich etwa durch die Verpflichtung entstehen, im Falle einer Beschwerde dem Präsidenten der Landesanstalt Auskunft zu dem entsprechenden Sachverhalt zu erteilen. Etwaige sonst verursachte Mehrkosten entstehen nicht durch dieses Gesetz sondern durch die Verordnung (EU) 2016/679.

ENTWURF

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679

Vom (...)

Artikel 1

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(zu ergänzen: Umsetzungsgesetz mit den Inhalten des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach Unterzeichnung)

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

(1) Im Bereich des privaten Rundfunks gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, soweit in diesem Gesetz oder im Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln

ENTWURF

I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Private Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 3 und 4 genannten Rechte zu.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(4) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstel-

ENTWURF

lung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

2. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Datenschutzkontrolle

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks ist, soweit die Datenverarbeitung nicht zu eigenen journalistischen Zwecken erfolgt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Verstöße teilt die Aufsichtsbehörde der Landesanstalt mit.

(2) Der Veranstalter hat nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der bei der Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken die Einhaltung der in diesem Bereich anwendbaren Datenschutzbestimmungen überwacht. Er hat die Stellung entsprechend Artikel 38 und die Aufgaben entsprechend Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Im Bereich der Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken erfolgt die Aufsicht durch den Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt. Er hat die Befugnisse entsprechend den §§ 31 und 32 Absatz 1. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist insbesondere den durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen der Veranstalter Rechnung zu tragen. In Ausübung der Aufsicht über die Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken ist der Vorsitzende des Vorstands unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt in diesem Bereich weder einer Dienstaufsicht nach § 40 Absatz 1 noch einer Rechtsaufsicht nach § 48. Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 679/16 finden auf den Vorsitzenden des Vorstands keine Anwendung.“

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „28“ wird durch die Angabe „22“ ersetzt.

ENTWURF

- bb) Die Wörter „, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 49 Abs. 1“ werden durch die Wörter „sowie § 11 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „, Teleshopping und Datenschutz“ werden durch die Wörter „und Teleshopping“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 23 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrages das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium“ werden durch die Wörter „im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 50 Absatz 1 der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landespressegesetzes

§ 12 des Landespressegesetzes vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 381) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch bei Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bun-

ENTWURF

desdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32, § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.

(3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am 25. Mai 2018 in Kraft, wobei Artikel 2 Nr. 1, § 49 Absätze 2 bis 4 nicht in Kraft treten, wenn der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

(3) *(in Bezug auf das Inkrafttreten eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags um die erforderlichen Bekanntmachungen zu ergänzen)*

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

(vorbehaltlich einer Beschlussfassung der entscheidenden Stellen zu ergänzen im Hinblick auf ein Umsetzungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72 - DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar gilt, enthält eine Vielzahl von Voraussetzungen für die Datenverarbeitung sowie umfangreiche Auskunftrechte der Betroffenen, die im Bereich journalistischer Arbeit angesichts der Rundfunk- und Pressefreiheit und deren Erfordernisse nicht sachgerecht umzusetzen sind. Beispielsweise wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der jeweils betroffenen Person zu verarbeiten, journalistische Arbeit nicht möglich. Um dem zu begegnen, enthält die Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 85 einen Regelungsauftrag für die Mitgliedstaaten, nach welchem diese Ausnahmen von der Verordnung vorsehen, wenn die Verarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken erfolgt und die Ausnahmen erforderlich sind, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die medienspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Landesmediengesetz (Artikel 2) und im Landespressegesetz (Artikel 3) an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen und damit dem in Artikel 85 DSGVO für die Mitgliedsstaaten vorgesehenen Regelungsauftrag nachzukommen.

II. Inhalt

1. *(vorbehaltlich einer Beschlussfassung der entscheidenden Stellen zu ergänzen im Hinblick auf ein Umsetzungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*

2. Änderung des Landesmediengesetzes

ENTWURF

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit wird sowohl durch Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt. Die Meinungs- und Informationsfreiheit muss indessen mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und damit dem Datenschutzrecht in Einklang gebracht werden. Diese Verpflichtung trifft nach Artikel 85 DSGVO den nationalen Gesetzgeber und damit für den Rundfunkbereich den Landesgesetzgeber.

In den §§ 49 und 50 des Landesmediengesetzes (LMedienG) befinden sich bereits bislang für private Rundfunkveranstalter zum einen Regelungen zum sogenannten Medienprivileg als auch zur Aufsicht im datenschutzrechtlichen Bereich. Diese müssen an die europarechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Bislang fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses Anwendung. Diese Grundsätze sollen weitergelten, müssen allerdings an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Nachdem die Datenschutz-Grundverordnung keine entsprechenden Regelungen zum Datengeheimnis enthält, sollen die Rundfunkveranstalter weiterhin explizit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Im Hinblick auf die Datensicherheit enthält die Verordnung Regelungen, die für anwendbar erklärt werden können. Wie bisher besteht bei einer Verletzung des Datengeheimnisses oder bei unzureichenden technischen Maßnahmen ein Anspruch auf Schadenersatz nach Artikel 82 DSGVO.

Darüber hinaus soll die in § 49 Absatz 2 Satz 2 LMedienG a.F. bereits enthaltene Verpflichtung, dass im Falle einer Verbreitung einer Gegendarstellung der betroffenen Person, diese Gegendarstellung zu den gespeicherten Daten zu nehmen ist, auf Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten einer betroffenen Person ausgeweitet werden.

Die zum Medienprivileg gehörenden, im Verhältnis zur Datenschutzgrundverordnung eingeschränkten Rechte der Betroffenen waren für den privaten Rundfunk bisher in § 47 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags enthalten. Dieser soll im Hinblick auf eine für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk im journalistischen Bereich anwendbare, einheitliche Regelung der Betroffenenrechte im Rundfunkstaatsvertrag gestrichen werden. Bis zu einem Inkrafttreten einer einheitlichen Regelung im Rund-

ENTWURF

funkstaatsvertrag sollen die Betroffenenrechte in § 49 Absatz 4 LMedienG aufgenommen werden.

Das Medienprivileg wird neben bisher bereits erfassten Hilfsunternehmen auf Beteiligungsunternehmen der privaten Rundfunkveranstalter ausgedehnt. Auch diese sollen, soweit sie Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, von der Privilegierung erfasst sein. Das Medienprivileg ist jedoch insgesamt nur bei der Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken anwendbar. Für die Verarbeitung zu anderen Zwecken, z.B. bei Kundendaten, gilt die Privilegierung nicht und die Datenschutz-Grundverordnung findet uneingeschränkt Anwendung.

Sobald eine datenschutzrechtliche Privilegierung („Medienprivileg“), die auch auf private Rundfunkveranstalter Anwendung findet, im Rundfunkstaatsvertrag verankert ist, wird die entsprechende Regelung im Landesmediengesetz hinfällig und kann entfallen. Der Entwurf eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sieht das Medienprivileg in § 9c RStV-E vor.

Bestimmungen zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über private Rundfunkveranstalter sollen wie bisher landesrechtlich geregelt und im Landesmediengesetz festgelegt werden. Dabei soll weitgehend an dem bestehenden System festgehalten werden. Für die Aufsicht über die Verarbeitung sogenannter Verwaltungsdaten, wie zum Beispiel Kundendaten, ist folglich weiterhin der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde (§ 50 Absatz 1). Für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken hat jeder Veranstalter wie bisher einen internen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der die Einhaltung der – im journalistischen Bereich begrenzt anwendbaren – Datenschutzvorschriften überwacht (§ 50 Absatz 2). Neu geregelt wird die Zuständigkeit des Präsidenten der Landesanstalt für Kommunikation für die Aufsicht bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken (§ 50 Absatz 3).

3. Änderung des Landespressegesetzes

Die Freistellung der Presseunternehmen von den meisten datenschutzrechtlichen Pflichten und deren Überwachung (sog. Medien- bzw. Presseprivileg) für die journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung ist in § 12 des Landespressegesetzes (LPresseG) geregelt. Diese Regelung verweist – weitgehend inhaltsgleich wie in anderen Ländern – nur auf einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322; zur knappen Gesetzesbegründung vgl. Landtags-Drucksache 13/1550, Seite 14); die übrigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, etwa über das Erfordernis einer Einwilligung des Betroffenen bei einer Datenspeicherung und dessen Rechte und über die Aufsicht durch den Datenschutzbeauftragten, gelten nicht. In den früheren Bundesdatenschutzgesetzen aus den Jahren 1987, 1990 und 1997 war ein im Wesentlichen

ENTWURF

entsprechendes Medienprivileg bundesgesetzlich geregelt. Europarechtlich ist ein Medienprivileg derzeit in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) vorgesehen.

Sowohl das bisherige Bundesdatenschutzgesetz als auch die Richtlinie 95/46 EG treten am 24. Mai 2018 außer Kraft. Die bisherige Regelung in § 12 LPresseG mit ihren Bezugnahmen auf das bisherige Bundesdatenschutzgesetz muss deshalb geändert werden. Das am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097 - BDSG) enthält aus Kompetenzgründen keine Regelung zum Medienprivileg mehr; der Bundesgesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die „Landesgesetzgeber das Presseprivileg wie bisher absichern werden“ (Gesetzesbegründung, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79).

Grundlage für das Medienprivileg ist ab 25. Mai 2018 die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung. Deren Artikel 85 Absatz 2 ermöglicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische oder literarische Zwecke ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG im Interesse der Meinungsfreiheit und der Informationsfreiheit erforderliche Abweichungen oder Ausnahmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung. Erwägungsgrund 153 enthält hierzu nähere Erläuterungen und geht unter anderem in Satz 7 davon aus, dass „Begriffe wie Journalismus ... weit ausgelegt werden“ müssen. Dabei sind die sowohl europarechtlich als auch grundgesetzlich besonders geschützten Rechtspositionen des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten einerseits und die Meinungs- bzw. die hiervon umfasste Pressefreiheit andererseits in Einklang zu bringen.

Die in einem freien demokratischen Gemeinwesen grundlegende, keiner staatlichen Kontrolle unterliegende Pressefreiheit wird durch Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und außerdem durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) besonders geschützt. Auf die besondere Bedeutung des durch Artikel 11 der Grundrechtecharta gewährleisteten Grundrechts der Meinungs- bzw. Pressefreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“, die nur soweit erforderlich eingeschränkt werden dürfe, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach hingewiesen (Urteil der Großen Kammer vom 21.12.2016 Rs. C-203/15 u.a. m.w.N.; zur Pressefreiheit vgl. Urteil vom 12.9.2007 Rs. T-36/04).

ENTWURF

Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit und reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche im Rahmen eines investigativen Journalismus, wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen, nicht möglich. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunfts- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten vor allem im Vorfeld der Berichterstattung müssen deshalb weitestmöglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegen steht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Nähere Rechtsprechung des EuGH zum Medienprivileg oder zu vergleichbaren Sachverhalten und zum besonderen Schutz journalistisch-redaktionellen Zwecken dienender Daten liegt – soweit ersichtlich – bisher nicht vor. In dem Urteil des EuGH vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-73/07) wird ausgeführt, die Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Meinungsäußerungsfreiheit sei Sache der Mitgliedstaaten, nähere Ausführungen zur konkreten Abwägung enthält das Urteil aber nicht. In einer früheren Entscheidung hat der EuGH den Mitgliedstaaten einen weiten Abwägungsspielraum eingeräumt (Urteil vom 6.11.2003 Rs. C-101/01).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung mehrfach die grundlegende Bedeutung und das große Gewicht der Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft, die unentbehrliche Rolle der Presse als „Wachhund“ und die staatliche Verpflichtung, die Pressefreiheit zu gewährleisten und zu erhalten, betont und insbesondere auch den Quellenschutz als Eckstein der Pressefreiheit bezeichnet, ohne den Informanten davon abgehalten werden könnten, der Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen öffentlichen Interesses zu helfen (z.B. EGMR, Urteile vom 29.6.2012, NJW 2013, 3709, vom 19.1.2016, NJW 2017, 1533 und vom 21.1.2016, NJW 2017, 795 je m.w.N.).

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, vom Staat unabhängige, keiner Zensur unterworfen freie Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und als

ENTWURF

für die moderne Demokratie unentbehrlich angesehen; es hat mehrfach festgestellt, dass auch die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten grundgesetzlich geschützt und dieser Schutz unentbehrlich ist (BVerfGE 117, 244, 258 f. m.w.N.). Dementsprechend ist auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu dem die Presse von der Einhaltung von Datenschutzvorschriften weitgehend freistellenden Medienprivileg davon ausgegangen, dass ohne eine Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung der Betroffenen journalistische Arbeit nicht möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.10.2015 – 1 B 32/15 -).

Der Umfang des Medienprivilegs beruht auf einer Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und dem daraus abgeleiteten Schutz ihrer persönlichen Daten. Dieser Schutz wird europarechtlich durch Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistet.

Dem hiernach gebotenen Datenschutz auch im Tätigkeitsbereich der Presse dienen die bisher in § 12 LPresseG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über das Datengeheimnis, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und den bei Verletzung dieser Pflichten zu gewährenden Schadensersatz. Die entsprechenden Verpflichtungen sollen auch zukünftig unverändert weiter gelten.

Hinsichtlich der sonstigen datenschutzrechtlichen Pflichten, der Betroffenenrechte und der Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde sind der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber von einem Vorrang der Interessen der Presse ausgegangen (ähnlich auch im Rundfunkbereich, für den traditionell aber, anders als im Pressebereich, begrenzte Aufsichtsbefugnisse bestehen). Mit dieser Abwägungsentcheidung haben § 12 LPresseG und die entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer an die – auch heute noch – geltende Privilegierung der Medien in Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG angeknüpft und diese in europarechtskonformer Weise umgesetzt.

Durch die Neufassung des § 12 LPresseG soll dieses grundlegende Presseprivileg auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung beibehalten werden. Grundlage hierfür ist die in Artikel 85 Absatz 2 DSGVO enthaltene und bereits oben angesprochene Ausnahmemöglichkeit für die Kapitel, die die allgemeinen Grundsätze (Kapitel II), die Rechte der betroffenen Personen (Kapitel III), den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter (Kapitel IV), die Übermittlung personenbezogener Daten an bestimmte Dritte (Kapitel V), die unabhängigen Aufsichtsbehörden (Kapitel VI), die

ENTWURF

Zusammenarbeit und Kohärenz (Kapitel VII) und besondere Verarbeitungssituationen (Kapitel IX) regeln.

Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Abs. 2 DSGVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und den Erfordernissen der Pressefreiheit, bei der nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung bzw. der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Presseprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DSGVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH, Urteil vom 6.11.2003 Rs. C-101/01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher „medienfreundlicheren“ Wortlautes ist nicht davon auszugehen, dass Artikel 85 DSGVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer oder literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen verpflichtet, so dass keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich sind. Dementsprechend kann und soll der bisherige Umfang des Presseprivilegs im Wesentlichen beibehalten und soll seine gesetzliche Ausgestaltung in § 12 LPresseG den ab 25. Mai 2018 geltenden europa- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

III. Alternativen

Keine.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. Die Verordnung gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 85 auf, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Diese Rechtsvorschriften müssen bis zum 25. Mai 2018 in Kraft sein, um den gebotenen Schutz von Rundfunk- und Pressefreiheit zu gewährleisten.

Das Medienprivileg, das bisher in verschiedenen Gesetzen, so auch in § 49 LMedienG und § 12 LPresseG geregelt ist, soll für den Rundfunk zukünftig einheitlich im Rundfunkstaatsvertrag geregelt werden. Bis zu einem Inkrafttreten eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags soll das Medienprivileg für private Rundfunkveranstalter weiterhin in § 49 LMedienG vorgesehen werden, sich in seinen Formulierungen je-

ENTWURF

doch eng an den bereits von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder konsentierten Entwurf eines neuen § 9c des Rundfunkstaatsvertrags anlehnen. Bei Inkrafttreten eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags kann das im Landesmediengesetz vorgesehene Medienprivileg für den Rundfunk entfallen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Änderung des Landesmediengesetzes und des Landespressegesetzes keine finanziellen Auswirkungen.

Für die Landesanstalt für Kommunikation, deren Präsident der Gesetzesentwurf als datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle über private Rundfunkveranstalter im journalistischen Bereich vorsieht, entsteht durch diese Aufgabenzuweisung Mehraufwand für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion. Dieser Mehraufwand lässt sich im Einzelnen nicht beziffern. Allerdings existiert kein praktisch relevantes Vorkommen datenschutzrechtlicher Verstöße im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken. Im Hinblick darauf dürften sich der Aufgabenanfall und damit die finanziellen Auswirkungen für die Landesanstalt sehr in Grenzen halten.

Für private Rundfunkveranstalter ergeben sich aus der Anwendung dieses Gesetzes keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Unwesentliche Mehrkosten können im Rundfunkbereich etwa durch die Verpflichtung entstehen, im Falle einer Beschwerde dem Präsidenten der Landesanstalt Auskunft zu dem entsprechenden Sachverhalt zu erteilen. Etwaige sonst verursachte Mehrkosten entstehen nicht durch dieses Gesetz sondern durch die Datenschutz-Grundverordnung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(vorbehaltlich einer Beschlussfassung der entscheidenden Stellen zu ergänzen im Hinblick auf ein Umsetzungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesmediengesetzes

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Wie bisher soll in Absatz 1 festgelegt werden, dass für den Bereich des privaten Rundfunks die medienspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Rund-

ENTWURF

funktstaatsvertrags beziehungsweise des Landesmediengesetzes vor den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken gelten aufgrund der auch durch Artikel 85 DSGVO gewährleisteten Rundfunkfreiheit nur bestimmte Artikel der Datenschutz-Grundverordnung (sogenanntes Medienprivileg).

Dabei ist weiterhin eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich, das in § 49 Absatz 2 Satz 1 legaldefiniert wird. Die Definition orientiert sich am bisherigen § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes. Daneben werden die die Datensicherheit betreffenden Artikel der Datenschutz-Grundverordnung für anwendbar erklärt, um ein der aktuellen Rechtslage entsprechendes Schutzniveau für betroffene Personen zu gewährleisten und gleichzeitig der Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen.

Die Anwendbarkeit des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO soll die Verpflichtung auf die Wahrung der Datensicherheit umsetzen. Es wird vorausgesetzt, dass für die Wahrung der Datensicherheit (und auch des Datengeheimnisses) der „Verantwortliche“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung einzustehen hat. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für die Datensicherheit wird daher klarstellend „i.V.m. Abs. 2“ ergänzt.

Der Verweis auf Artikel 24 bestimmt die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Dabei wird klargestellt, dass über die Formulierung „dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt“ nicht „durch die Hintertür“ der gesamte Pflichtenkanon der Verordnung Anwendung finden soll. Vielmehr handelt es sich um einen Rückverweis auf das geltende System unter Berücksichtigung der im Hinblick auf Artikel 85 geschaffenen Ausnahmen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Zwecke der Verarbeitung, was auch die journalistischen Zwecke berücksichtigungsfähig macht.

Der Verweis auf Artikel 32 konkretisiert die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen. Dabei stellt insbesondere Absatz 1 Buchstabe a (Pseudonymisierung) nur eine mögliche Maßnahme dar, die bei der Abwägung gemäß des Halbsatzes 1 darauf zu prüfen ist, inwieweit sie dazu beiträgt, den Bearbeitungsprozess an die normativen Sicherheitsziele anzupassen, ohne die „Zwecke der Verarbeitung“ zu gefährden. Mit Blick auf die Funktionstüchtigkeit der Redaktionsarchive ist daher eine Pseudonymisierung aller Daten nicht zwingend.

Die Formulierung „personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten“ entspricht dem Gesetzgebungsauftrag des Artikel 85 DSGVO. Soweit bisher in

ENTWURF

§ 49 Absatz 2 Satz 1 LMedienG a.F. eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, soll die Einschränkung auf „redaktionelle“ Zwecke im Hinblick auf den Wortlaut des Artikel 85 DSGVO und des Erwägungsgrundes 153, wonach der Begriff „journalistisch“ weit auszulegen ist, nicht übernommen werden. Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt ebenfalls im Hinblick auf den Wortlaut der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten, die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (z.B. Rechercheverbünde), ebenfalls dem Medienprivileg unterfallen.

Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung werden aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Reichweite der Rundfunkfreiheit von den Vorarbeiten (insbesondere der Beschaffung der Information) über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung (auch in digitalen Archiven) alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfasst und nicht erst die Gestaltung der Angebote (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, etwa BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1434/86, zitiert nach juris).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu nicht journalistischen Zwecken findet die Datenschutz-Grundverordnung uneingeschränkt Anwendung. Bei der ausschließlichen Verarbeitung sogenannter Verwaltungsdaten ist eine Ausnahme nach Artikel 85 DSGVO zum Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nicht erforderlich beziehungsweise nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht zulässig.

In Absatz 2 Satz 5 wird wie bisher im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klargestellt, dass private Rundfunkveranstalter im journalistischen Bereich nur für eine Verletzung der dort für anwendbar erklärten Vorschriften, im Ergebnis für eine Verletzung des Datengeheimnisses oder der zitierten Vorschriften der Datensicherheit, haften.

Im § 49 Absatz 2 Satz 1 LMedienG a.F. ist bisher ausgeführt, dass das Medienprivileg auch für „Hilfsunternehmen“ des Rundfunks gilt. Mit der Erweiterung auf „Beteiligungsunternehmen“ in Satz 6 soll nunmehr klargestellt werden, dass auch Unternehmen, an denen private Rundfunkveranstalter selbst beteiligt sind, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, dem Medienprivileg unterfallen. Daneben werden weiterhin Hilfsunternehmen erfasst, die als unabhängige Unternehmen für private Rundfunkveranstalter journalistische Aufgaben wahrnehmen.

ENTWURF

Satz 7 betrifft keine Verhaltenskodizes im Sinne des Artikel 40 f. DSGVO, insbesondere finden deren strenge Mechanismen für private Rundfunkveranstalter im journalistischen Bereich keine Anwendung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll wie bislang geregelt werden, dass für den Fall der Verbreitung von Gendarstellungen diese zusammen mit den Ursprungsdaten aufzubewahren sind. Die Regelung wird auf Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse oder Urteile über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten einer betroffenen Person ausgeweitet und an die nach derzeitigem Stand geplanten Regelungen zum Rundfunkstaatsvertrag angepasst. Neben der Aufbewahrungspflicht ist nunmehr auch festgehalten, dass im Falle einer Übermittlung der Ursprungsdaten auch die hierzu aufbewahrten Daten mit zu übermitteln sind.

Zu Absatz 4

Die Rechte der betroffenen Personen sind im Bereich des privaten Rundfunks bisher in § 47 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags geregelt. Diese Regelungen sollen inhaltlich weitgehend erhalten bleiben und nur in Einzelheiten an die für den Entwurf eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vorgesehenen, einheitlichen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk angepasst werden. Dabei werden die in der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Betroffenenrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken eingeschränkt.

Sinn und Zweck der Norm ist insbesondere der Schutz der Informanten. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Medien und den Informanten ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung des privaten Rundfunks wie auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. hierzu die ständige Rechtsprechung des BVerfG, etwa Urteil vom 27. Februar 2007, Az. 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06, zitiert nach juris).

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Rundfunk und den Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Medien auf private Mitteilungen nicht verzichten können, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsge-

ENTWURF

heimnisses verlassen kann (so ausdrücklich für die Presse BVerfG; Kammerbeschluss vom 13. Juli 2015, Az. 1 BvR 2480/13, juris Rn. 16 m. w. N. – ständige Rechtsprechung).

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich sogenannter Verwaltungsdaten (z.B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten) ist weiterhin der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das Wort „ausschließlich“ wird gestrichen, um sicherzustellen, dass auch im Bereich sogenannter „Mischdatenverarbeitung“, mithin einer Datenverarbeitung sowohl zu journalistischen Zwecken als auch zu Verwaltungszwecken, wie sie zum Beispiel bei der Spesen- oder Reisekostenabrechnung von Recherchetätigkeiten vorkommen kann, eine Zuständigkeit des staatsfernen Präsidenten der Landesanstalt besteht.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu Absatz 1 Satz 2.

Der bisherige Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die bereits in der Datenschutz-Grundverordnung und im Landesdatenschutzgesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz entfallen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Wie bisher hat der Veranstalter einen internen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der bei der Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken die Einhaltung der in diesem Bereich anwendbaren Vorschriften überwacht. Seine Stellung und seine Aufgaben richten sich nach Artikel 38 und 39 DSGVO, die jedoch nur entsprechende Anwendung finden. Besonderheiten der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken sind zu beachten. Entsprechend Artikel 37 Absatz 7 der Verordnung sind die Kontaktdaten des internen Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Landesanstalt mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Um für die betroffenen Personen ein für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Baden-Württemberg vorgesehenes entsprechendes Schutzniveau, insbesondere ein Beschwerderecht nach Artikel 77 DSGVO zu einer unabhängigen, staatsfernen Stelle, zu schaffen, wird die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken nunmehr neu vom Präsidenten der Landesanstalt für Kommunikation, der ebenfalls Vorsitzender des Vorstands ist, wahrgenommen.

ENTWURF

Die Landesanstalt für Kommunikation übt bereits bisher als unabhängige und staatsferne Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 30 LMedienG die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter aus. Nunmehr wird diese Funktion auf die Aufsicht über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken ausgedehnt.

Kapitel VI und VII der Datenschutz-Grundverordnung werden dabei ausgeschlossen. Dies ist nach Artikel 85 Absatz 2 DSGVO zulässig, da ausschließlich der journalistische Bereich betroffen ist. Dies ist unter Berücksichtigung des Rechts der Betroffenen auf den Schutz personenbezogener Daten sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit auch erforderlich.

Ein der Datenschutz-Grundverordnung entsprechendes Unabhängigkeitsniveau ist bereits durch die bisherige Ausgestaltung des Amtes des Präsidenten der Landesanstalt gewährleistet. So enthält § 34 LMedienG Rechtsvorschriften für die Qualifikation des Präsidenten (Absatz 2), legt fest, dass er an Aufträge und Weisungen nicht gebunden ist (Absatz 3), regelt Vorschriften zu Inkompatibilitäten (Absatz 4) und zu Dauer und Ende der Amtszeit (Absatz 5 und 6). Darüber hinaus sind in § 36 LMedienG entsprechende Vorschriften zu Wahl und Abberufung enthalten. Der Präsident wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

Zur weiteren Sicherung der Unabhängigkeit des Präsidenten der Landesanstalt wird in Satz 6 festgelegt, dass für die Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion im datenschutzrechtlichen Bereich Dienst- und Rechtsaufsicht ausgeschlossen sind.

Der Präsident der Landesanstalt überwacht die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften im Rahmen des Medienprivilegs, im Wesentlichen mithin Datensicherheit und Datengeheimnis. Er ist zudem Beschwerdestelle im Sinne des Artikels 77 DSGVO.

Seine Befugnisse richten sich nach den bereits im Rahmen der sonstigen Aufsicht bestehenden Vorschriften der §§ 31 und 32 Absatz 1 entsprechend. Danach hat der Vorsitzende des Vorstands Auskunfts- und Vorlagerechte und kann die Maßnahmen treffen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Auch hier sind Besonderheiten, die sich im journalistischen Bereich ergeben, zu beachten. Zur Sicherstellung der Rechte der Rundfunkveranstalter wird klargestellt, dass bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens insbesondere Artikel 5 Absatz 1 GG, aus dem etwa auch die Beachtung eines besonderen Informanten- und Quellenschutzes sowie der Schutz des Redaktionsgeheimnisses folgen, zu wahren ist.

Zu Nummer 3

ENTWURF

Zu Buchstabe a

In § 51 Absatz 1, der bestimmt, wann ein Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur ordnungswidrig handelt, werden die Verweise auf datenschutzrechtliche Verstöße gestrichen. § 49 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 23 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrages sollen nach dem Entwurf eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags gestrichen werden. Der Verweis würde somit ins Leere laufen. Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gilt Artikel 83 DSGVO.

Zu Buchstabe b

Auch hier muss der Verweis auf die für eine Streichung vorgesehenen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags gestrichen werden. Artikel 83 DSGVO bestimmt bereits die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Klarstellend wird aufgenommen, dass diese Kompetenz im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 50 Absatz 1 durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen wird.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landespressegesetzes

Zu Absatz 1

Das Presseprivileg soll nach dem Entwurf für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken gelten. Damit wird der Wortlaut des insoweit im Vergleich zu Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG weiter gefassten Artikel 85 DSGVO aufgegriffen. Die bisherige Einschränkung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken wird deshalb aufgegeben. Dadurch wird auch sichergestellt, dass journalistische Recherchen für andere Presseunternehmen (z.B. Rechercheverbände) miterfasst werden. Soweit entsprechende journalistische oder literarische Tätigkeiten von Einzelpersonen ohne unmittelbare Anbindung an ein Presseunternehmen ausgeübt werden, sollen auch diese in verfassungskonformer und dem Erwägungsgrund 153 entsprechend weiter Auslegung als „Ein-Mann-Unternehmen“ von dem Presseprivileg erfasst sein.

Durch Absatz 1 soll das Datengeheimnis mit dem Verbot, die Daten zu anderen als journalistischen oder literarischen Zwecken zu verwenden, im bisherigen Umfang sichergestellt werden. Diese strikte Zweckbindung bleibt vom Medienprivileg unberührt und stellt ein wesentliches Element für den Schutz der Personen, deren Daten in diesem ansonsten privilegierten Bereich gespeichert werden, dar. Eine Zweckbindung ist grundsätzlich auch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO vorgesehen. Das Datengeheimnis ist bisher in § 5 BDSG geregelt und wird ab 25. Mai 2018 in § 53 BDSG

ENTWURF

n. F. geregelt sein; da diese Regelung aber nicht für den Pressebereich gelten wird, soll die ansonsten entstehende Lücke durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung geschlossen werden. Diese enthält wie bisher auch eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Satz 2) und dessen Fortgeltung nach Beendigung der Tätigkeit (Satz 3). Bei einer Verletzung des Datengeheimnisses kann ein Betroffener aufgrund der ausdrücklichen Verweisung auf § 83 BDSG n.F. Schadensersatz und Entschädigung verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthält die grundlegende Regelung des Presseprivilegs. Durch sie wird festgelegt, welche Artikel der Datenschutz-Grundverordnung aus den Kapiteln II bis VII und IX, für die nach Artikel 85 Absatz 2 DSGVO Ausnahmen möglich sind, für die journalistischen oder literarischen Zwecken dienende Datenverarbeitung gelten. Die nicht konkret angeführten Artikel dieser Kapitel gelten nicht, insoweit wird die Pressefreiheit gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitsrechte als vorrangig bewertet. Entsprechendes gilt für das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017, von dem *nur* § 83 mit der in Absatz 2 Satz 2 geregelten Maßgabe gelten soll.

Durch die Geltung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO werden die Presseunternehmen und deren Hilfsunternehmen auch bei der Datenverarbeitung für journalistische oder literarische Zwecke verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten; hierdurch soll vor allem deren unbefugte Verarbeitung vermieden sowie deren Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden. Wie diese Verpflichtung im Einzelfall erfüllt wird, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Presseunternehmens. Durch die ergänzende Verweisung auf Artikel 24 DSGVO werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Artikel 32 DSGVO enthält zusätzliche Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung, wobei die Aufzählung in Absatz 1 Halbsatz 2 nur die „unter anderem“ geeigneten Maßnahmen anführt, die Datensicherheit gewährleisten können; dies führt nicht dazu, dass immer alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, so dass vor allem eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiteter Daten angesichts deren besonderer Zweckrichtung regelmäßig nicht erforderlich sein wird. Werden diese Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt und entsteht hierdurch ein Schaden, kann ein Betroffener nach Artikel 82 DSGVO von dem Verantwortlichen (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) Schadensersatz verlangen.

ENTWURF

Der durch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO grundsätzlich eröffnete Ausschluss der in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs nicht genannten Artikel der Kapitel II bis VII und IX DSGVO entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Umfang des Medienprivilegs im Pressebereich, insbesondere hinsichtlich der bei Recherche und Vorbereitung von Publikationen unverzichtbaren Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken auch ohne Einwilligung des Betroffenen, des Ausschlusses von Auskunfts- und Berichtigungsansprüchen Betroffener und des Fehlens einer staatlichen datenschutzrechtlichen Aufsicht. Der Ausschluss ist bisher und auch zukünftig aufgrund der im Allgemeinen Teil näher dargestellten besonderen, auch in § 3 LPresseG hervorgehobenen Bedeutung einer freien, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Presse in einem demokratischen System und deren unerlässlicher Kontrollaufgabe („Wächteramt“) geboten und gerechtfertigt.

Der aufgrund von Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sowie durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundgesetzlich durch Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG gebotene Schutz der persönlichen Daten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen wird durch den Ausschluss nicht in unverhältnismäßiger, unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Die Einschränkung betrifft nur zu journalistischen oder literarischen Zwecken (intern) verarbeitete Daten, die vor ihrer Veröffentlichung keine für die Betroffenen unmittelbar belastende Außenwirkung entfalten. Auch für diese Daten muss eine angemessene Datensicherheit gewährleistet sein und gilt eine strikte Zweckbindung. Sowohl die Datensicherheit als auch das Datengeheimnis sind bei ihrer Verletzung durch eine Schadensersatzpflicht sowie etwaige Unterlassungsansprüche abgesichert. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, etwa bei Daten zu Beschäftigten, Abonnenten, Anzeigenkunden oder Vertriebspartnern, wird von dem Privileg nicht erfasst. Soweit personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken nicht nur intern verarbeitet, sondern tatsächlich veröffentlicht werden, greifen zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte – soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind – die bestehenden Ansprüche auf Gegendarstellung, Unterlassung, Berichtigung oder Schadensersatz, die gerichtlich durchgesetzt werden können. Insgesamt sind damit angemessene und wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe, auch im Hinblick auf Artikel 79 DSGVO, gewährleistet.

Neben diesen Rechten gibt es als bewährte, pressespezifische Besonderheit die freiwillige Selbstkontrolle anhand der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates, der sich zwar nicht alle, aber die ganz überwiegende Mehrzahl der Presseunternehmen durch eine Selbstverpflichtung unterworfen haben. Danach hat jedermann die Möglichkeit, sich in einem einfachen, kostenlosen Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu be-

ENTWURF

schweren, wobei der Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung hat. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden sind, ist nicht erkennbar. Eine Einschränkung der Pressefreiheit durch die Einräumung bisher nicht bestehender Rechte der Betroffenen bzw. durch die Begründung neuer Verpflichtungen für die Presseunternehmen ist deshalb nicht erforderlich.

Entsprechendes gilt für den Ausschluss einer staatlichen Datenschutzaufsicht. Ein solcher Ausschluss ist auch im Rahmen von Artikel 9 der noch geltenden Richtlinie 95/46 EG, der hierfür vergleichbare Voraussetzungen wie Artikel 85 Absatz 2 DSGVO festlegt, angeordnet worden. Gerade im Pressebereich ist eine journalistische Tätigkeit ohne staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten von besonderer Bedeutung und angesichts der grundlegenden Aufgaben („Wächteramt“ der Presse) ein unverzichtbares und auch grundrechtlich gebotenes Element. Hiervon geht offenkundig auch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO aus, der auch für die staatliche Aufsicht im Medienbereich durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde bei Kapitel VI eine Einschränkung vorsieht. Eine Überwachung und Aufsicht hinsichtlich der internen Verarbeitung der journalistischen oder literarischen Zwecken dienenden personenbezogenen Daten wäre ein bisher nicht bestehender, ganz erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Ein derartiger neuer Eingriff ist bei einer Gesamtabwägung nicht wegen überwiegender Gründe des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig.

Die widerstreitenden Rechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung andererseits sind deshalb insgesamt im Rahmen einer Abwägung zueinander in einen sachgemäßen Ausgleich bzw. in Einklang gebracht. Die Ausnahmen sind deshalb im Interesse der Meinungs- bzw. Pressefreiheit entsprechend Artikel 85 Absatz 2 DSGVO auch erforderlich.

Soweit Artikel der Datenschutz-Grundverordnung, die in nach dem Wortlaut des Artikel 85 Absatz 2 DSGVO nicht abänderbaren Kapiteln, insbesondere in Kapitel VIII, stehen, die Existenz einer Aufsichtsbehörde voraussetzen, werden diese Artikel zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind aber, da für den Bereich des Presseprivilegs eine datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, tatbestandlich nicht anwendbar. Dies gilt vor allem für das Recht auf Beschwerde bei einer Auf-

ENTWURF

sichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO, für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 DSGVO und auch für die Bußgeldregelung in Artikel 83 DSGVO.

Demgegenüber ist die Schadensersatzregelung in Artikel 82 DSGVO grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann eingreifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird – entsprechend der bisherigen Rechtslage – durch Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs klar gestellt.

Da das durch Absatz 1 geschützte Datengeheimnis in der Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Schadensersatzregelung des Artikel 82 DSGVO greift. Um eine vollständige Sanktionierung dieses Datengeheimnisses sicherzustellen, ist es jedenfalls zur Klarstellung sachgerecht, ergänzend auf die ansonsten nicht anwendbare Schadensersatz- und Entschädigungsregelung in § 83 BDSG zu verweisen. Durch die Formulierung, dass „nur“ § 83 BDSG gilt, wird gleichzeitig klargestellt, dass das Bundesdatenschutzgesetz für den Pressebereich hinsichtlich der Regelung des pressenspezifischen Medienprivilegs im Übrigen grundsätzlich nicht gilt, was sich auch schon aus Kompetenzgründen ergibt (vgl. Gesetzesbegründung zum neuen BDSG, Bundestags-Drucksache 18/11325, Seite 79).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, aufgrund einer beanstandeten journalistischen oder literarischen Verarbeitung personenbezogener Daten von der betroffenen Person erwirkte Gegendarstellungen, Widerrufe, Verpflichtungserklärungen, Unterlassungsurteile oder -beschlüsse zu den gespeicherten personenbezogenen Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln. Ohne diese Regelung würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich des Presseprivilegs wesentlich beeinträchtigt, weil die in der Datenschutz-Grundverordnung geregelten Berichtigungs- und Löschungsansprüche nicht gelten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt dennoch einen Anspruch der betroffenen Personen auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit seiner personenbezogenen Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird mit der bisher im Landespressegesetz nicht geregelten Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung nach Absatz 3 erreicht. Die Interessen der Presseunternehmen werden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt. Das Zustandekommen und die Durchsetzung der Gegendarstellungs-, Unterlassungs- und Berichtigungsansprüche (insbesondere bei Tatsa-

ENTWURF

chenbehauptungen, Widerruf und Richtigstellung) bestimmen sich nach § 11 LPresseG sowie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 1004, 823 BGB i.V.m. § 249 BGB).

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Benachrichtigungen

Die Änderungen des Landesmediengesetzes und des Landespressegesetzes treten zeitgleich mit dem ersten Geltungstag der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft. Die Vorschriften über das Medienprivileg im Landesmediengesetz (Artikel 2, Nummer 1, § 49 Absätze 2 bis 4) treten nicht in Kraft, wenn der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Die Regelungen zum Medienprivileg für den privaten Rundfunk sind dann in einem einheitlichen Medienprivileg im Rundfunkstaatsvertrag enthalten.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.